

# RS Vwgh 1989/6/27 88/08/0152

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §18 Abs4;

AVG §58 Abs3;

VStG §24;

## Rechtssatz

Die Vorschrift, wonach Bescheide die Bezeichnung der sie erlassenden Behörde enthalten müssen, hat die belangte Behörde entsprochen, wenn zwar im Text des Bescheides lediglich "Der Landeshauptmann", aber nicht welchen Bundeslandes, jedoch im Kopf des Bescheides "Amt der OÖ Landesregierung" aufscheint. Daraus ist klar, dass der im Text des Bescheides angeführte Landeshauptmann jener von OÖ ist.

## Schlagworte

Behördenbezeichnung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988080152.X01

## Im RIS seit

27.06.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)